

schon früher — auf eine Verteilung des Betriebsrisikos bei besonderen Anlässen, d. h. auf einen teilweisen oder gänzlichen Verlust des Lohnanspruchs der Werk tätigen bezieht.<sup>38</sup> Andererseits wird in umfangreichen Darlegungen die Treuepflicht der Unternehmerseite — als Fürsorgepflicht begrifflich abgegrenzt — hochgespielt, um den Eindruck zu erwecken, daß es sich um gleichgelagerte korrespondierende Pflichten handelt, die beide Vertragsparteien gleichermaßen betreffen. In Wirklichkeit sind es aber nur die Pflichten, deren Erfüllung überhaupt erst die Aufrechterhaltung des Ausbeutungsprozesses garantieren, nämlich die Pflicht zur Fürsorge für Leben, Gesundheit und Eigentum des Arbeiters sowie zur Lohnzahlung.<sup>39</sup> Eine weitergehende Fixierung der Pflichtenskala des Unternehmers wird vermieden. Dersch begründet das damit, daß die Formen der Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers sich weder im Gesetz noch dogmatisch erschöpfend aufzählen lassen.<sup>40</sup> Vielmehr würden sie sich aus der Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse als personenrechtliche Gemeinschaftsverhältnisse derart ergeben, daß sie jeweils erst aus der Gesamtheit der Umstände des gerade in Betracht kommenden Arbeitsverhältnisses ersehen werden könnten. Damit löst er praktisch den Inhalt der Unternehmerpflicht auf. Hueck weist sogar ausdrücklich darauf hin, daß die Fürsorgepflicht nicht überspannt werden dürfe und Interessen des Unternehmers auch gegen die der Werk tätigen durchgesetzt werden können.<sup>41</sup> Das bedeutet nichts anderes, als daß die Einführung von Kurzarbeit, die Massenentlassungen von Arbeitern und Angestellten, mit Hilfe von Drohungen erzwungene Lohnsenkungen und ein umfangreicher Abbau sozialer Maßnahmen sowie die massenweise Aussperrung von Arbeitern und Angestellten einer unternehmerischen Fürsorge nicht widersprechen. Während die den Arbeiter an den Unternehmer bindende Treuepflicht durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre eine maximale Ausgestaltung erfahren hat, werden der Fürsorgepflicht solche Grenzen gesetzt, daß die Unternehmerinteressen voll aufrechterhalten und in keiner Weise geschmälert werden. Im Gegenteil: Treue- und Fürsorgepflicht bezwecken die Einordnung der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem und ihre Unterwerfung unter die Politik der Monopole.

### III

Betrachtet man die Entwicklung des westdeutschen Arbeitsrechts seit der Restauration der Gemeinschaftskonzeption in der ersten Hälfte der 50er Jahre, dann läßt sich feststellen, daß nahezu in alle seine Bereiche mit Hilfe dieser Lehre eingegriffen worden ist. Sie stellt einen Angelpunkt im System der Maßnahmen der Monopole dar, die auf den systematischen Abbau des sozialen Elements im westdeutschen Arbeitsrecht gerichtet sind.

Eine entscheidende Rolle kommt dabei der Arbeitsgerichtsbarkeit zu. Das staatsmonopolistische Regime stützt sich bei der reaktionären Umgestaltung des Arbeitsrechts vor allem auf dieses Instrument, weil es — im Gegensatz zu gesetzgeberischen Maßnahmen — diesen tief in die Belange der Werk tätigen eingreifenden Prozeß im Wege „kleiner Schritte“ und auf wenig augenfällige Art zu vollziehen vermag, wodurch der organisierte Widerstand gegen diese Machenschaften erschwert wird.

Besondere Bedeutung hat die Konstruktion eines personenrechtlichen Gemein-

38 vgl. A. Hueck-H.C. Nipperdey, a. a. O., S. 352 ff.

39 vgl. a. a. O., S. 390 ff.

40 vgl. W. Kaskel / H. Dersch, a. a. O., S. 189 f.

41 vgl. A. Hueck-H.C. Nipperdey, a. a. O., S. 392 f.